

VEREINSSATZUNG

verabschiedete Fassung vom 26. August 2009 inkl. der Änderungen aus den Mitgliederversammlungen vom 22. Februar 2013 und 3. März 2017; dieses Dokument umfasst 15 Paragraphen auf 8 Seiten

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **art interessengemeinschaft e. V.** bzw. abgekürzt **artig e. V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; die Anerkennung als „besonders förderungswürdig“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften wird angestrebt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Pflege und Förderung
 - des Kunst- und kulturellen Lebens in schöpferisch-künstlerischer Freiheit, der künstlerischen Arbeit und seines Nachwuchses
 - von Kunst, Kultur und Bildung in allen Ausprägungen der bildenden, angewandten und darstellenden Kunst, der Musik und Literatur,
 - der Begegnung und des interkulturellen wie interdisziplinären Zusammenwirkens aller Künstler, kulturinteressierter Bürger und kultureller Institutionen.

Im einzelnen sind die diesbezüglichen Bereiche und Unterformen künstlerischen und kulturellen Lebens:

- bildende Kunst: Malerei, Bildhauerei, Grafik & Design, Fotografie, Baukultur (Architektur)
 - darstellende Kunst: Schauspiel, Theater, Tanz und Filmkunst (audiovisuelle Medien, Film- und Videokunst, Internet)
 - Komposition und Darbietung von Vokal- und Instrumentalmusik
 - Literatur: Epik, Prosa und Lyrik bis hin zu journalistischen Formen, ob auf Papier oder in freier Rede
 - Modedesign
 - Installationen, Aktionskunst, Medienkunst
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur verstärkten Wahrnehmung, Präsenz, Verbreitung und Kommunikation von

Kunst und Kultur in der Bevölkerung, öffentlichen Verwaltung und Politik; solche Projekte sind insbesondere:

- der organisatorische Zusammenschluss und Austausch von Künstlern und Kunstfreunden sowie hierfür Treffen und Informationsveranstaltungen
 - Symposien, Kongresse, Vorträge und (Podiums-)Diskussionen
 - Atelier-, Messe- und Galeriebesuche
 - Kunstreisen, Exkursionen und Führungen
 - Kunstaussstellungen
 - Bildungsangebote für Kinder und Erwachsene
 - eigene Kunstsammlungen sowie die Förderung von öffentlichen Sammlungen durch Stiftungen und Leihgaben
 - Kunstgalerien, Artotheken und Begegnungsstätten
 - Kunstauktionen
 - Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken
 - Beschaffung und Verleih von Kunst- und Designliteratur
 - Konzerte
 - Filmvorführungen
 - Lesungen
 - Auslobung von Kunstpreisen
 - Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes
 - Betreuung ausländischer Besucher aus dem Kunstbereich
 - Beratung und Vermittlung zwischen Künstlern und Galerien, Museen oder Ausstellern
 - Vermittlung zwischen Künstlern, Kunstprojekten und Sponsoren aus der Wirtschaft sowie die Entwicklung und Förderung von geeigneten Sponsoring-Modellen
 - Beratung von Künstlern in ökonomischen und steuerrechtlichen Fragen insbesondere durch die Vermittlung von Fachleuten
 - Beratung von Künstlern, Museen und Galerien beim Kunstmarketing
 - Gestaltung und Herausgabe von Medien, Publikationen, Kunstblättern und Editionen
 - sowie ähnlichen Festivitäten und kulturellen Veranstaltungen
 - und die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen.
3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstands- und Vereinsmitglieder können für Aufwände über die übliche Vorstands- und Mitgliedsarbeit hinaus eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Vereinsvermögens erhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Vereinsvermögen & Kassenführung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben
3. Förderungen und Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. zweckgebundenen Mitteln

Verwaltet wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand.

Über das Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte hat der Kassenwart Buch zu führen und einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, hinzugezogen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele aktiv unterstützt.
2. Unterschieden wird zwischen
 - a. ordentlichen, d.h. aktiven Mitgliedern
 - b. außerordentlichen, sprich Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um Kunst, Kultur oder um den Verein.
 - Aktive Mitglieder können werden, wer Kunst und Kultur im Sinne des §2 dieser Satzung schafft oder sich im besonderen Maße dafür einsetzt. Sie haben gleiches Stimmrecht.
 - Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung bei Vorstandswahlen ein Stimmrecht, sowie zu weiteren Tagesordnungspunkten ein Rederecht und müssen gehört werden.
 - Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können verdiente Mitglieder wie Nichtmitglieder. Sie erhalten gleiches Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder und können ebenfalls in den

Vorstand gewählt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann auf der Jahreshauptversammlung Berufung eingelegt werden; über eine Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Nach einer Aufnahmeablehnung kann frühestens nach einem Jahr eine neue Aufnahme beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären und zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über einen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Ein Mitglied kann ebenso durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag und ein dann im darauf folgenden Kalenderjahr fälliger Jahresbeitrag erhoben; diese können für aktive Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich ausfallen. Deren Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Diese Beiträge sind bei Eintritt sowie bei Wechsel des Kalenderjahres innerhalb von vier Wochen fällig.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsführer, sofern er gebildet wird
4. Der Beirat, sofern er gebildet wird

§ 9 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem / der

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- sowie mindestens zwei Beisitzern. Diese können Schriftführer und Schatzmeister bei deren Abwesenheit vertreten.
- und der Geschäftsführung, soweit diese gebildet wurde.

Seine Aufgaben umfassen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten; Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden allein zeichnungsbe-rechtigt für Zuwendungsbestätigungen, den Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie die Abwick-lung der vom Vorstand beschlossenen Geldgeschäfte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen nach ihrer Wahl über die Verteilung weiterer Funktionen. Für seine Tätigkeit kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit sofern in der Satzung nicht anders vorgeschrieben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 10 Der Geschäftsführer

Falls der Umfang der Vereinsgeschäfte es erforderlich macht, kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen haupt- oder nebenamtlich anstellen. Er wird auf Grund einer vom Gesamtvorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

Gegebenenfalls kann diese Tätigkeit in der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie in einer Arbeitsplatzbeschreibung genauer definiert werden.

§ 11 Beirat

Persönlichkeiten der Wissenschaft und Künste sowie des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens kann die Mitgliedschaft im Beirat angetragen werden.

Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kulturpolitischen Fragen zu beraten, bei denen künstlerischer, verwaltungstechnischer oder politischer Sachverstand gefragt ist, insbesondere bei der Auswahl von Ausstellungsobjekten oder der Vorbereitung sonstiger künstlerischer Veranstaltungen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen solchen Beirat wählen; dieser kann durch Vorstandsbeschluss durch weitere Personen ergänzt werden.

Beiräte müssen nicht dem Verein angehören.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, dokumentiertem Anruf oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Außerdem einzuberufen ist die Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder auf schriftlichem Antrag unter Angabe von Zweck oder Gründen gefordert wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirats und des Kassenprüfers, der nicht Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins ist, im zweijährigen Rhythmus
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlüsse über vom Vorstand oder von den Mitgliedern beantragte Tagesordnungspunkte
5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bzw. seine Nichtaufnahme durch den Vorstand
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist an die Mitglieder weiter zu leiten und kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Internet geschehen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Stimmrechte

1. Jedes anwesende aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme sowie bei Vorstandswahlen ebenso jedes anwesende Fördermitglied.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich, d.h. anonym durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit nachfolgenden Ausnahmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Die Ausnahmen:

- a. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist eine Mehrheit von 4/5 notwendig.
- c. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten unter der Maßgabe, diese Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. August 2009 errichtet und verabschiedet.

Kempten, den 26. August 2009

[Unterschriften der 11 Gründungsmitglieder]

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2017 geändert.